

Statuten
der
Rebberg-Genossenschaft Opfikon

vom 15. Februar 1995

(revidierte Ausgabe vom 1. Februar 1994)

I Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Bezeichnung Rebberg-Genossenschaft Opfikon besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Opfikon eine Genossenschaft gemäss Art. 828 - 925 OR.

Art. 2 Zweck

Die Rebberg Genossenschaft bezweckt:

1. Die Errichtung und Haltung eines Rebgrundes auf einem Grundstück der Stadt Opfikon in der Halden Opfikon.
2. Die gemeinsame Bewirtschaftung des Rebgrundes, die Förderung der Kenntnisse im Weinbau und die Förderung und Pflege der Kameradschaft durch Veranstaltungen und gemeinsame Aktionen.
3. Die Verwertung der produzierten Trauben und Verteilung des Weines an die Genossenschafter und den Verkauf an Dritte.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Beschränkung der Mitgliedschaft

Ausser der Stadt Opfikon, als öffentlich rechtliche Körperschaft können nur natürliche Personen Genossenschafter sein und zwar

- Einwohner und deren (auch auswärts wohnhafte) Angehörige sowie Bürger von Opfikon
- Inhaber oder leitende Personen von Firmen und Organisationen mit Sitz oder Betriebstätten in Opfikon
- Auswärts wohnhafte Mitglieder von Ortsvereinen, für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die die Anerkennung der Statuten einschliesst.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Nach Ablauf von vier Jahren steht es jedem Genossenschafter frei, jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres auszutreten.

Die Generalversammlung entscheidet über Ausschlüsse von Genossenschaf tern.

Die aus der Genossenschaft austretenden Mitglieder haben Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile zum wirklichen Wert, jedoch höchstens zum Nominalwert.

Durch den Tod gehen die Anteilscheine auf Wunsch der Erben an die gesetzlichen Erben über, soweit diese die Bedingungen des Art. 3 erfüllen. Andernfalls gelten die Bestimmungen über den Austritt.

III Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 6 Genossenschaftsanteile

Jedes Mitglied zeichnet mindestens einen Anteilschein à Fr. 2'000.--. Pro Genossenschafter können auch mehrere Anteilscheine gezeichnet werden. Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Art. 7 Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteilscheine, eine Stimme.

Art. 8 Weinbezugsrecht

Jeder Genossenschafter hat das Recht aufgrund seiner Anteilscheine Weine zu dem vom Vorstand festgelegten Bezugspreis zu beziehen.

Es steht den Genossenschaf tern frei, die bezogenen Weine an Dritte zu veräußern bzw. durch den Vorstand verkaufen zu lassen.

Art. 9 Beitragspflicht

Sind Bilanzverluste entstanden, können die Genossenschafter zu Nachschüssen verpflichtet werden. Diese dürfen pro Jahr max. 10 % des Anteilscheinkapitals betragen.

Art. 10 Reservefonds

Jedes Jahr wird einem speziell zu äufnenden Reservefonds ein Zehntel des Bruttoertrages aus dem Weinverkauf zugewiesen. Der Reservefonds dient zur Deckung von Verlusten und zur Zahlung ausserordentlicher Investitionen.

Art. 11 Haftung

Die Haftung der Genossenschaftler ist auf das Anteil-scheinkapital beschränkt

IV Organisation der Genossenschaft

Art. 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle, Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Genossenschaftler einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum Voraus durch persönliche Einladungen an die Genossenschaftler zu erfolgen.

Art. 14 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
 - 4.1. des Präsidenten
 - 4.2. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4.3. der Kontrollstelle (Revisoren)

5. Festsetzung von Beiträgen und Festlegung der ausserordentlichen Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Statutenrevisionen
8. Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
9. Liquidation der Genossenschaft

Für die Beschlüsse der Genossenschaft und die Wahlen ist die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter massgebend.

Für die Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und zwei Beisitzern. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

Der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung. Er ist für die Nachführung des Genossenschafterverzeichnisses verantwortlich.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt mit dem Präsidenten die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft.

Die Beisitzer haben die Ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Vorstand ist für die Errichtung und den Unterhalt des Reberges verantwortlich.

Der Vorstand hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt auszuführen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach bestem Wissen zu fördern.

Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweit mit dem Kassier oder mit dem Aktuar.

Art. 16 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmann. Diese haben zu prüfen, ob die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt wurden und die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung und den Belegen übereinstimmt.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Tätigkeiten

Der Vorstand fördert den Rebbau durch

- Rebergbegehungen und -besichtigungen
- Weinbau-Kurse für Genossenschafter
- Festsetzung des Weinlesetages
- Festlegung des Weinverkaufspreises für Genossenschafter und Dritte
- Organisation von Aktionen für den Verkauf des überschüssigen Weines

Art. 18 Schlussbestimmungen

Die Genossenschaft wird in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Zirkulare oder persönliche Briefe.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt

Für alle in diesen Statuten nicht besonders geregelten Punkte gelten die Bestimmungen über die Genossenschaft in den Art. 828 bis 920 des OR

Diese Statuten wurden an der fortgesetzten Gründungs-
versammlung der Rebberg-Genossenschaft Opfikon vom
15. Februar 1995 genehmigt.

Der Präsident:

Hans Leemann



Die Aktuarin:

Verena Tischhauser

